

Begründung zur

1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Rastow, Landkreis Ludwigslust

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen / Planungsrahmen
2. Anlass und Ziel der Änderung
3. Lage und Bestand
4. Inhalt der Planung
5. Grünordnerische Belange
6. Emission und Immission
7. Verkehrserschließung
8. Ver- und Entsorgung
9. Umweltbericht

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58) einschl. aller rechtsgültigen Änderungen
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6)
- Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg vom 09.12.1996 (Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im GVOBl. M.-V. vom 20.12.1996 Nr. 20 verkündet)

Planungsrahmen

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde ist der Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Rastow fusionierte im Jahr 2005 mit der Gemeinde Fahrbinde.

Für die ehemalige Gemeinde Rastow mit dem Ort Kraak liegt ein fortgeltender Teilflächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan vor und ist seit dem 25.05.1999 wirksam. Er stellt für das Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und sichert damit eine städtebauliche Entwicklung der Gemeinde.

Die ehemalige Gemeinde Rastow verfügt heute über eine moderne Infrastruktur. In der Region sichern Landwirtschaftsbetriebe eine Vielzahl von Arbeitsplätzen. Dazu kommen vorhandene bzw. geplante Biogasanlagen, die vom technischen Fortschritt und Wandel der Landwirtschaft zeugen.

Die Gesamtgemeinde gehört heute zum Amt Ludwigslust – Land mit Sitz in Ludwigslust, Wöbbeliner Str. 5.

2. Anlass und Ziel der Änderung

Der Ort Kraak ist westlich der Ortslage durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt, der ein Haupterwerbszweig in der Gemeinde und wirtschaftlich von Bedeutung ist. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Milchviehanlage - Hof Karp, die saniert und modernisiert wurde und gemäß § 35 BauGB durch die Errichtung einer Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 0,5 MW in den Außenbereich erweitert wurde.

In dem Zusammenhang werden vorhandene Energieressourcen – hier Biogas - unter Beachtung energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zugeführt.

Diese alternative Energiegewinnung mit nachwachsenden Rohstoffen und dem vorhandenem Nebenprodukt der Milchviehanlage (Gülle) zu Biogas wird von Seiten der Gemeinde unterstützt und vom Land Mecklenburg – Vorpommern gefördert.

Durch die Nutzung alternativer Energieträger können nicht regenerierbare natürliche Ressourcen wie Erdöl, Erdgas und Kohle geschont, der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert und damit die Umweltbelastungen gemindert werden.

Auf dem Hof Karp ist nun geplant:

- Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, um eine elektrische Leistung bis zu 2 MW_{el} erzeugen zu können.

Der Standort der vorhandenen Biogasanlage befindet sich westlich der Fläche, die im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan als Sondergebiet Nr. 6 - Zweckbestimmung Landwirtschaftsbetrieb und Wohnen – ausgewiesen ist und ist derzeit im Außenbereich des Ortes Kraak.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche für die Landwirtschaft, die aufgegeben wurde. Gefahrenquellen in näherer Umgebung, die den störungsfreien Betrieb der Biogasanlage beeinträchtigen oder verhindern können, sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Der rechtswirksame Teilflächennutzungsplan weist das zu entwickelnde Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Anlage der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes war bis zu einer elektrischen Leistung von 0,5 MW nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig. Für die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage auf 2 MW elektrische Leistung sind nun planungsrechtliche Voraussetzungen erforderlich.

Aus dem Grund ist der Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Rastow mit der Planabsicht der Erweiterung der Leistung des BHKW's, die nur in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden kann, in Übereinstimmung zu bringen.

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Rastow ist die Anpassung des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanes an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung. Die Fläche soll nach besonderer Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftsbetrieb / Biogasanlage planungsrechtlich gesichert werden. So ist der Teilflächennutzungsplan entsprechend der geplanten Art der Bodennutzung zu ändern.

3. Lage und Bestand

Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Kraak und schließt westlich an die vorhandene Sondergebietsfläche Nr. 6 in Richtung Wald an.

Das Plangebiet gehört zur Gemarkung Kraak, Flur 3 und umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 12/1, 13/10, 13/7, 13/9.

Das Gebiet mit einer Fläche von ca. 2,5 ha wird wie folgt begrenzt.

Norden:	durch die Landstraße (L 092)
Osten:	durch den Gebäudebestand der Milchviehanlage „Hof Karp“
Süden:	durch Fläche für Landwirtschaft
Westen:	durch Wald

Die Fläche ist eben und wurde als landwirtschaftliche Grünlandfläche aufgegeben. Sie ist bereits mit Anlagekomponenten der Biogasanlage bebaut, die mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern sowie zur Errichtung einer Biogasanlage am Standort Kraak vom 07.10.2005 nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und Nr.6 zulässig und genehmigt wurden.

So stehen u. a. auf der Fläche zwei verschlossene Fermenter (\varnothing ca. 18 m und ca. 6 m hoch), ein verschlossener Nachgärbehälter (\varnothing ca. 23 m und ca. 6 m hoch), ein Güllerundbehälter-Gärrestlager (\varnothing ca. 25 m und ca. 5-6 m hoch), eine Güllelagune, ein Fahrsilo, ein Technikgebäude bzw. -container (mit Pumpenraum, Schaltschrankraum und BHKW – Raum).

Zum angrenzenden Wald ist mit den Genehmigungsunterlagen ein Abstand von 25 m ausnahmsweise für die baulichen Anlagen zugelassen worden. Dieser Abstand ist mit der weiteren Planung zu sichern.

Die nächste nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb Hof Karp gehörende Wohnbebauung befindet sich östlich der Dorfstraße und südöstlich der Anlage.

Hier sind die Besonderheiten eines verträglichen Nebeneinanders der landwirtschaftlichen Nutzung und der Wohnnutzung vorhanden. Die Beeinflussungen der verschiedenen bestehenden Nutzungsarten sind gering zu halten und die Verträglichkeit der Auswirkungen ist mit den Nutzungen der angrenzenden Bauflächen zu vereinbaren.

4. Inhalt der Planung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die zu entwickelnde Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche sowie nach der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftsbetrieb / Biogasanlage dargestellt. Das Plangebiet schließt unmittelbar an das bestehende Sondergebiet- Landwirtschaftsbetrieb und Wohnen – an und bildet mit der bestehenden Anlage eine wirtschaftliche Einheit.

In der Biogasanlage werden Rindergülle sowie im wesentlichen Maissilage und Getreide als nachwachsender Rohstoff eingesetzt.

Die Bereitstellung der Rindergülle und der anderen s. g. Inputstoffe erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb „Hof Karp“.

Das bei der Vergärung der eingesetzten Stoffe gewonnene Biogas wird durch Verbrennung in zwei Blockheizkraftwerken in elektrische Energie umgewandelt. Die installierte elektrische Leistungsfähigkeit der BHKW's soll von jetzt 0,5 MW auf max. 2,0 MW aufgestockt werden.

Die Abgasführung je BHKW erfolgt über einen 10 -12 m hohen Schornstein, in welche zwei Schalldämpfer eingebaut sind.

Es wird angestrebt, 100 % der erzeugten elektrischen Energie ins Festnetz einzuspeisen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale nicht zu berücksichtigen.

5. Grünordnerische Belange

Die Bebauung stellt keinen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Da es sich bei dem Plangebiet um die bereits vorhandene Biogasanlage handelt und die Fläche nicht weiter versiegelt wird, ist der Eingriff als vertretbar einzuschätzen.

6. Emission und Immission

Es liegt zur vorhandenen

- Milchviehanlage und
- Biogasanlage (0,5 MW elektrische Leistung)

eine Emissions- und Immissionsprognose von Geruch des Verfassers:

LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig- Holstein GmbH mit Datum von August 2005 vor.

Die Zusammenfassung lautet wie folgt:

Zusammenfassend wird für die vorhandene Rinder- und Biogasanlage prognostiziert, dass Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelastungen gegenüber der nächstgelegenen vorhandenen fremd genutzten Wohnbebauung an der vorhandenen Anlage gegeben sind.

Für die nächstgelegene Wohnbebauung östlich bzw. südöstlich der vorhandenen Anlage führt die Biogasanlage zu einer Verminderung des Immissionswertes gegenüber der vorangegangenen Ausbringung der Gülle auf die umliegenden Felder.

Für die nächstgelegene Wohnbebauung süd - südöstlich der vorhandenen Anlage wird der Immissionswert selbst für WA-Gebiete eingehalten.

Gesundheitsgefahren sind generell ausgeschlossen.

Aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge ist auch für die Erweiterung der Biogasanlage die Einhaltung der Geruchsimmisionsrichtlinie von Mecklenburg-Vorpommern vom 25.04.2006 zu gewährleisten. Die Wohnqualität der nächstgelegenen Wohnbebauung darf nicht gemindert werden.

Das Blockheizkraftwerk ist nach dem Stand der Technik zur Lärminderung bauseitig so auszuführen, dass durch den Einsatz von nachweislich geeigneten Schalldämpfern sichergestellt wird, dass die Anforderungen der TA Lärm i.V.m Beiblatt 1 zur DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenzierter Geräuschimmisionen in der Nachbarschaft) eingehalten werden. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Erstellung einer detaillierten Prognose im Genehmigungsverfahren und ggf. nach Errichtung der Anlage durch eine Abnahmemessung gemäß § 28 BImSchG zu erbringen.

7. Verkehrserschließung

Das Plangebiet kann verkehrsmäßig über eine Zu- und Ausfahrt an die Landstraße L 092 als eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche angebunden werden. An der Landesstraße dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Eine weitere verkehrsmäßige Anbindung besteht über das Betriebsgelände des landwirtschaftlichen Betriebes „Hof Karp“. Das Gelände ist verkehrsmäßig über die „Lange Dorfstraße“ des Ortes erschlossen. Darüber hinaus besteht noch eine Anbindung südlich über den Eichenweg.

Entsprechende Einfahrten zum Anlagengelände sind vorhanden und können auch für die Erweiterung – Biogasanlage genutzt werden.

8. Ver- und Entsorgung

Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über einen eigenen Brunnen gesichert. Dieser wurde im Jahr 2005 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust angezeigt.

Löschwasser

Zur Sicherung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend des DVGW Arbeitsblattes W 405 eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) für mindestens 2 Stunden erforderlich. Die Absicherung ist durch zwei Löschwasserbrunnen gewährleistet.

Das Entnehmen von Grundwasser, auch Löschwasser, über Brunnen ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust mit einem Formblatt durch den Anzeigenden vorab anzuzeigen bzw. muss angezeigt werden.

Niederschlagswasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern der baulichen Anlagen der Biogasanlage und von Verkehrswegen versickert vor Ort.

Das verschmutzte Niederschlagswasser vom Abfüllplatz der Entnahmestation für Gärrest und die belasteten Wässer aus der Tierhaltung, wie Jauche aus den Ställen und Dungplatten, Gülle aus Faltschieber und Treibmistbereichen, Melkstandwässer werden über ein Rohrsystem zu einer zentrale Pumpengrube (mit Schwimmsteuerung) dem Gärrestlager (Lagune) wieder zu geführt.

Schmutzwasser

Aussagen sind nicht erforderlich, da kein Schmutzwasser anfällt.

Elektroversorgung

Der mittels der Biogasanlage erzeugte elektrische Strom wird mittelspannungsseitig ins Energieversorgungsnetz der WEMAG AG eingespeist. Der Einspeisepunkt für die geplante - auf bis zu 2 MW erhöhte Einspeiseleistung ist auf Antrag des Einspeisers Der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) neu zu bestimmen. Der derzeitige Einspeisepunkt an der Freileitung Hort ist nur für die jetzt vereinbarte Einspeiseleistung von > 0,5 MW geeignet.

Abfall / Hausmüll / Altöl

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Hausmülls und der Verpackungen, die über den „grünen Punkt“ verwertet werden, wird über den Landkreis Ludwigslust gewährleistet.

Altöl, das beim Betrieb der Blockheizwerke (BKHW) anfällt, wird in einem separaten Altölbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zwischengelagert.

9. Umweltbericht

Nach § 2 BauGB sind mit dem Verfahren des Bauleitplanes die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind im BauGB in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr.2 festgelegt.

Für die Beurteilung von Umweltauswirkungen, die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehen, werden die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet. Außerdem werden übergeordnete Planungen und Schutzgebietsausweisungen in die Betrachtungen miteinbezogen und Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung gegeben.

9.1 Einleitung

Die vorhandene Biogasanlage auf dem Hof Karp soll bzgl. seiner elektrischen Leistung von 0,5 MW auf 2 MW erweitert werden. Der Standort der Biogasanlage ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Gegensatz zur 0,5 MW-Anlage ist jedoch die erweiterte Anlage nicht mehr im Außenbereich zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen, muss daher im Flächennutzungsplan für den Standort der Biogasanlage ein Sondergebiet ausgewiesen werden. (Vgl. Kap. 2 „Anlass und Ziel der Änderung“ und Kap. 4 „Inhalt der Planung“).

9.2 Umweltschutzziele

Gemäß übergeordneter Planungen hat die innerhalb des Flächennutzungsplans zu ändernde Teilfläche aufgrund ihrer Lage am Ortsrand und ihrer Beschaffenheit keine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Sie befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete liegen in der näheren Umgebung:

Die Entfernung zwischen dem geplanten Vorhaben und dem südlich gelegenen FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301) beträgt ca. 600 m. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Östlich von Kraak in ca. 900 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich das SPA 43 „Feldmark Rastow – Kraak“, das Bestandteil der aktuellen und an die EU gemeldeten Kulisse der SPA-Gebiete ist. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der Lage auf der anderen Seite des Ortes werden Beeinträchtigungen auf das SPA ausgeschlossen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Klüßer Mühle“ befindet sich ca. 3.200 m westlich des Anlagenstandorts. Beeinträchtigungen des LSG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Für die im Einzelnen beschriebenen Schutzgüter gelten die Umweltschutzziele der folgenden Fachgesetze:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz M-V
- Wasserhaushaltsgesetz M-V
- Landeswassergesetz M-V
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V
- Bundesimmissionsschutzverordnung

- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- TA Lärm
- Geruchsimmissionsrichtlinie
- Denkmalschutzgesetz M-V
- Baugesetzbuch

9.3 Beschreibung des Bestands und der potenziellen Auswirkungen

Der Bereich der geplanten F-Plan-Änderung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt als landwirtschaftliche Betriebsanlage genutzt. Es besteht deshalb eine starke anthropogene Überformung durch Teilversiegelung, Befahren und Betreten, Emissionen von Ammoniak, Geruch und Geräuschen.

Schutzgut Mensch

Die Fläche der F-Plan-Änderung wird von Norden, Süden und Westen von Waldflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Östlich befindet sich der vorhandene Gebäudebestand der Milchviehanlage, an den weiter östlich Wohnbebauung angrenzt.

Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Es ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen, bezogen auf die Erholung.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung potenziell Auswirkungen auf die Wohnumfelds- und Gesundheitsfunktion durch akustische, visuelle und olfaktorische Beeinträchtigungen möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für Geräuschimmissionen in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von 55 dB(A) tags und 40 dB (A) nachts im Sinne der TA Lärm, Pkt. 6.1, eingehalten werden.

Es ist weiter zu prognostizieren, dass Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelastungen gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung gegeben sind.

Der Nachweis muss im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens durch eine detaillierte Immissionsprognose geführt werden.

Durch die Einhaltung der sich ggf. aus der detaillierten Immissionsprognose ergebenden Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Erhöhung der elektrischen Leistung der Anlage zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und zum Teil versiegelt. Unversiegelte Bereiche werden als Grünland genutzt. Geschützte oder besonders wertvolle Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden, und ebenso wenig ist eine besondere faunistische Funktion gegeben. Lediglich der westlich angrenzende Wald erfüllt gewisse Funktionen als Lebensraum.

In der weiteren Umgebung des Vorhabensgebiets (ca. 235 bis 870 m) befinden sich gemäß § 20 LNatG M-V geschützte Biotop. Dabei handelt es sich um Seggenriede, Röhrichte, Sümpfe, Feucht- und Nasswiesen, Trockenrasen, Feldgehölze und Kleingewässer.

Die vorliegende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Anlagen bei Beachtung von gezielten technischen und betriebsorganisatorischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, auch nicht der geschützten Biotop, führen.

Im Zuge des Vorhabens kommt es aufgrund der höheren Elektrowattzahl der Anlage zu erhöhten Emissionen. Da die Umgebung des Plangebiets keine hohe Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume darstellt, ist davon auszugehen, dass die Emissionen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Schutzgut Boden

Die Mittelmaßstäbliche landwirtschaftliche Standortkartierung weist für das Gebiet grundwasserbestimmte Sandstandorte und anmoorige Standorte aus. Im Bereich der anmoorigen Standorte ist eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgutes gegeben. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung durch Verdichtung, Versiegelung und Düngerezufuhr trifft diese Einschätzung nur noch bedingt zu. Im Rahmen des Baus der bestehenden Anlage wurden technische Maßnahmen ergriffen, um Beeinträchtigungen auf den Boden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Demnach ist auch bei einer Erhöhung der Elektrowattzahl mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Das nutzbare Grundwasserdargebot sowie die Grundwasserneubildungsrate der sandigen Standorte sind im Umfeld des Plangebiets als hoch einzuschätzen. Mit Flurabständen von > 2 bis 5 m und einem geringen Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eintretenden Schadstoffen nicht geschützt. Laut Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale ergibt sich zwar eine sehr hohe Bewertung des Wassers, aufgrund der anthropogenen Überprägung ist die Bedeutung des Grundwassers vor allem auf versiegelten Flächen nur als gering einzuschätzen. Oberflächengewässer kommen im Gebiet nicht vor. Im Rahmen des Baus der bestehenden Anlage wurden technische Maßnahmen ergriffen, um Beeinträchtigungen auf das Grundwasser zu vermeiden bzw. minimieren (z.B. Ringdrainagen).

Demnach ist auch bei einer Erhöhung der Elektrowattzahl mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu rechnen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich vom ozeanisch geprägten Küstenklima zum kontinental geprägten Klima des Binnenlandes (maritim beeinflusstes Binnenplanarklima) und ist durch Jahresmitteltemperaturen von ca. 8 °C bei einer gemittelten Jahresamplitude von ca. 17,5 °C gekennzeichnet. Vorherrschend sind Winde aus westlichen Richtungen. Die mittlere Niederschlagssumme beträgt 625 mm pro Jahr, so dass das Gebiet den niederschlagsbegünstigten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns zuzuordnen ist.

Für das Mesoklima sind ortsnahe gelegene Waldflächen relevant, die als Schadstofffilter wirken und eine klimatisch ausgleichende Funktion übernehmen. Das Plangebiet selbst, besonders die versiegelten Bereiche, sind von untergeordneter Bedeutung für das Lokalklima. Grünlandflächen am Standort sowie in der umliegenden Umgebung tragen zur Kaltluftproduktion bei.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu zusätzlichen Emissionen. Aufgrund der Lage des Plangebiets neben lufthygienischen Ausgleichsflächen wird eingeschätzt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/ Luft kommt.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben wird nicht innerhalb eines landschaftlichen Freiraums umgesetzt. Die Landschaftsbildeinheit „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“, zu der der betrachtete Standort gehört, ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und unzureichende Vegetationsstrukturen geprägt und deshalb von geringer Wertigkeit. Die vorhandenen Anlagen stellen zudem eine Vorbelastung dar. Der Nordrand von Kraak wird laut LADL M-V (IWU 1995) als negativer Ortsrand dargestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Elektrowattzahl ist auszuschließen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt und damit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Wenn während Erdarbeiten unerwartet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Wechselwirkungen

Es sind keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes würde in den nächsten Jahren in diesem Bereich die landwirtschaftliche Nutzung mit Betrieb der Biogasanlage mit 0,5 MW erhalten bleiben.

9.5 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. – minimierung

Um erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der F-Plan- Änderung zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden folgende Maßnahmen vorgegeben:

- Vermeidung bzw. Minderung von Emissionen durch im Rahmen des BImSch-Verfahrens vorgegebene technische und betriebsorientierte Maßnahmen
- technische Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (bereits umgesetzt)
- Vermeidung von Neuversiegelungen bzw. Reduzierung der Neuversiegelung auf ein Mindestmaß
- Ggf. Ausgleich und Ersatz von potenziell entstehenden Beeinträchtigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es durch die Erweiterung der Biogasanlage zu keiner weiteren nennenswerten Versiegelung. Ein Eingriff im Sinne des § 14 LNatG M-V und damit die Verpflichtung zu Maßnahmen des Ausgleichs bzw. Ersatzes ist durch die Erweiterung der Anlage nicht gegeben.

9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem angestrebten Vorhaben um die Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Frage.

9.7 Zusätzliche Angaben

Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand der Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts. Zusätzlich wurden die Unterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG für die bestehende Anlage hinzugezogen. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Zu den immissionsbedingten Auswirkungen konnten bisher nur allgemeine Angaben gemacht werden. Der konkrete Nachweis, dass die Emissionswerte, die auf die benachbarten Flächen (z.B. Wald, Wohnbauflächen) wirken, zulässig und verträglich sind, kann erst mit der weiteren Planung nach Durchführung eines Immissionsgutachtens geführt werden.

Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden

erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoff- und Lärmbelastungen sollte durch entsprechende Maßnahmen langfristig überwacht werden.

9.8 Zusammenfassung

Die vorhandene Biogasanlage mit einer Leistung von 0,5 MW auf dem Hof Karp soll auf 2,0 MW-Leistung erweitert werden. Aufgrund der neuen Anlagengröße ist hierfür im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet auszuweisen.

Mit dieser Änderung des geltenden Teilflächennutzungsplanes sind insgesamt aufgrund der Vorbelastung und durch die Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter zu erwarten.

Die in den übergeordneten Fachplanungen genannten Umweltqualitätsziele werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Die immissionsbedingten Auswirkungen beruhen auf allgemeingültige Aussagen bzw. leiten sich aus den Ergebnissen des Immissionsgutachtens der bestehenden Anlage ab. Bei der weiteren Planung sind die Ergebnisse einer aktuellen Immissionsprognose und der sich daraus ergebenden Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoff- und Lärmbelastungen sollte durch entsprechende Maßnahmen langfristig überwacht werden (Monitoring).

Aufgestellt: März 2008

Die Begründung mit Umweltbericht wurde auf der Sitzung am 15.04.2008 durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Bürgermeister



**Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur
1. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen
Gemeinde Rastow
für einen Bereich am westlichen Ortsrand des Ortes Kraak, das westlich an das
vorhandene Sondergebiet Nr. 6 mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftsbetrieb und
Wohnen in Richtung Wald anschließt**

Ziel der 1. Änderung

Mit der 1. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes verfolgt die ehemalige Gemeinde Rastow das Ziel, die in westlicher Randlage des Ortes Kraak vorhandene Biogasanlage soll zukünftig die elektrische Leistung durch das BHKW bis zu 2 MW erhöhen können. Für die Erweiterung der elektrischen Leistung der Biogasanlage sind nun planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Die gewollte Leistungsgröße des BHKW's kann nur in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden. Die vorhandene elektrische Leistung bis 0,5 MW der Biogasanlage war im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb „Hof Karp“ als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich auf der lt. rechtswirksamen fortgeltenden Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Rastow ausgewiesenen Fläche für Landwirtschaft zulässig.

Mit der 1. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Rastow wird die Anpassung des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanes an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung erzielt. Die Fläche wird nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftsbetrieb / Biogasanlage planungsrechtlich gesichert.

Umweltbelange

Es werden durch die Änderung der Ausweisung von „Fläche für Landwirtschaft“, auf der bereits die baulichen Anlagen der Biogasanlage vorhanden sind, in „ Sonstiges Sondergebiet“ weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Die in den übergeordneten Fachplanungen genannten Umweltqualitätsziele werden durch das Vorhaben nicht verletzt. Durch die Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter zu erwarten. Ein Eingriff im Sinne des § 14 LNatG M-V und damit die Verpflichtung zu Maßnahmen des Ausgleichs bzw. Ersatzes ist durch die Erweiterung der Anlage nicht gegeben.

Die im Umweltbericht beschriebenen immissionsbedingten Auswirkungen beruhen auf allgemeingültige Aussagen bzw. leiten sich aus den Ergebnissen des Immissionsgutachtens der bestehenden Anlage ab. Bei der weiteren Planung sind die Ergebnisse einer aktuellen Immissionsprognose und der sich daraus ergebenden Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoff- und Lärmbelastungen sollte durch entsprechende Maßnahmen langfristig überwacht werden (Monitoring).

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Abwägung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB gab es keine Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung. Mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie mit der Beteiligung der Nachbargemeinden wurden keine Einwände und Bedenken vorgebracht. Die planungsrelevanten inhaltlichen Hinweise die vom Landkreis, dem StAUN und dem Forstamt abgegeben wurden, sind berücksichtigt.

Rastow, den 12.12.2008


Hartmut Götze
Bürgermeister

